

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

E. COLOMBO

VERORDNUNG Nr. 116 DES RATS**über die Festsetzung des Einschleusungspreises für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm****DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Vermeidung von Störungen durch Angebote aus dritten Ländern zu ungewöhnlichen Preisen ist ein für die Gemeinschaft einheitlicher Einschleusungspreis für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm festzusetzen.

Die Anwendung des Artikels 6 Absatz (1) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 22 des Rats würde dazu führen, daß für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm ein nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Einschleusungspreis für Bruteier stehender Einschleusungspreis festgesetzt wird, wodurch sich Störungen auf den Märkten dieser Erzeugnisse ergeben könnten. Diese besonderen Verhältnisse rechtfertigen bei der Festsetzung dieses Einschleusungspreises den Rückgriff auf Maßnahmen, die von den Vorschriften der Verordnung Nr. 22 des Rats abweichen.

Bei der Festsetzung des Einschleusungspreises soll ferner anderen besonderen Verhältnissen bei lebendem Hausgeflügel mit einem

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gewicht von höchstens 185 Gramm Rechnung getragen werden.

In dieser Hinsicht können für die Elterntiere feststehende Futterkosten angesetzt werden, da die Preise für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm von den Schwankungen der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt weitgehend unabhängig sind. Hierdurch erübrigen sich die in Artikel 6 Absatz (2) und (4) der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehenen Anpassungen des Einschleusungspreises.

Darüber hinaus sollen bei der Berechnung des Einschleusungspreises insbesondere berücksichtigt werden: der Anschaffungspreis sowie die Kosten für die Erzeugung und Erhaltung der Elterntiere, die Kosten des Stalles und der Brutmaschine, der Arbeitslohn, Amortisation und Zinsen, die Vermarktungs- und Frachtkosten sowie die Handelsspanne; der Erlös aus dem Verkauf der Elterntiere, der Schiereier und der nicht zur Brut verwendeten Eier ist jedoch abzuziehen.

Da in der Verordnung Nr. 45 des Rats ein einheitlicher Einschleusungspreis für alle Arten von Bruteiern festgesetzt ist, soll auch ein einheitlicher Einschleusungspreis für alle Arten von lebendem Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

Für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm wird der Einschleusungspreis auf 0,1438 Rechnungseinheiten je Tier festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 22 des Rats eingeführten Abschöpfungsregelung auf lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm in Kraft.

Sie bleibt bis zum 31. Dezember 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

E. COLOMBO

VERORDNUNG Nr. 117 DES RATS
über die Regelung für Glukose und Glukosesirup

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 14 Absatz (3), Artikel 19 Absatz (2) Buchstabe d), Artikel 20 Absatz (2) Satz 2, Artikel 23 Absatz (4) und Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung Nr. 19 des Rats ist für die in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse, die aus den in Artikel 1 der genannten Verordnung bezeichneten Getreidearten hergestellt werden, wegen der engen Verbindung zwischen den Märkten für diese Erzeugnisse und den Getreidemärkten allgemein eine Regelung vorgesehen, die an die Regelung für die genannten Getreidearten angepaßt ist.

Diese Bedingungen liegen auch bei Glukose und Glukosesirup vor.

Die Regelung für Getreideverarbeitungs-erzeugnisse ist in der Verordnung Nr. 55 des Rats festgelegt worden.

Nach Artikel 14 der Verordnung Nr. 19 des Rats muß der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung für Glukose und Glukosesirup der Auswirkung der für die Grunderzeugnisse — in diesem Falle Mais — festgesetzten Abschöpfungsbeträge auf die Gestehungskosten der verarbei-

teten Erzeugnisse entsprechen. Diese Auswirkung kann unter Zugrundelegung des Abschöpfungsbetrags berechnet werden, der auf diejenige Menge des Grunderzeugnisses zu erheben ist, die zur Herstellung von 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses erforderlich ist. Bei dieser Berechnung sollen 210 Kilogramm Mais für Glukose (Dextrose), weiß, in Form von kristallinem Puder, auch agglomeriert, und 161 Kilogramm Mais für Glukose in anderer Form sowie für Glukosesirup zugrunde gelegt werden.

Angesichts der Tatsache, daß Mais als Grundstoff für die Herstellung von Glukose verwendet wird, ist der Glukosemarkt zwar vom Maismarkt, insbesondere vom Markt für Maisstärke, stark abhängig, steht jedoch auch in einem bestimmten Zusammenhang mit dem Zuckermarkt, da Glukose in einigen Nahrungsmittelindustrien gleichzeitig oder im Wettbewerb mit Zucker verwendet wird.

Daher ist es angebracht, für Glukose einen Schutz zu gewähren, der hinsichtlich der Höhe auch in einem bestimmten Verhältnis zu dem Schutz für Zucker steht. Bis der Rat Beschlüsse über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker gefaßt hat, soll der feste Teilbetrag in Abweichung von Artikel 14 der Verordnung Nr. 19 des Rats unter Zugrundelegung des Zollsatzes bestimmt werden, der in den einzelnen Mitgliedstaaten bei Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wird.

Die Präferenz, die den Mitgliedstaaten im Vergleich zu dritten Ländern auf Grund der bereits bei Beginn der Anwendung der Abschöpfungsregelung durchgeführten Zollsenkung gewährt wird, darf nicht verringert werden.